

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 2/97

vom

19. März 1997

in dem Rechtsstreit

Utamaria van A- -S- - , E- -H- - -Straße- , B- -

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin - und Kolle-
gen, -
- -

gegen

Wolf-Walter S- - Im W- - , D- -

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. - ,
- -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 19. März 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz und die Richter Römer, Dr. Schlichting, Terno und Seiffert

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 30. Oktober 1996 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 397.180,- DM.

Gründe:

Daß der Klägerin die schriftliche Niederlegung des Mandats Dr. F. [REDACTED] nicht zugegangen sei, ist nicht glaubhaft gemacht. Deshalb hat sie die Nichteinhaltung der Berufungsbegründungsfrist selbst verschuldet. Wenn man aber - wie das Oberlandesgericht - den Vortrag der Klägerin zugrundelegt, wonach unter anderem schon früher Post Dr. F. [REDACTED] an die Klägerin mehrmals als unzustellbar zurückgekommen sei, läge ein gemäß § 85 Abs. 2 ZPO der Klägerin zurechenbares Verschulden Dr. Fritzes darin, daß er den Zugang seines Niederlegungsschreibens nicht sichergestellt

- 3 -

hat, obwohl er wußte, daß mit einfachem Brief versandte
Post nicht bei der Klägerin ankam (vgl. BGH, Beschluß vom
25. Juni 1991 - VI ZB 15/91 - VersR 1992, 378).

Dr. Schmitz
Terno

Römer

Dr. Schlichting
Seiffert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)